

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren, Entgelten und Kostenersatz**  
**für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie**  
**über Ersatz von Verdienstausschlag für beruflich selbständige ehrenamtliche**  
**Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hattingen**  
**(Feuerwehrsatzung der Stadt Hattingen)**  
**vom 19.12.2014**

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i sowie § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), des § 12 Abs. 3 sowie des § 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung -FSHG- vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Hattingen unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).  
Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Feuerwehr obliegt die Durchführung der Brandschau gem. § 6 FSHG. Sie nimmt darüber hinaus Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes wahr. Die insoweit zu erbringenden Tätigkeiten sind gebühren- bzw. entgeltpflichtig.
- (3) Auf Antrag kann die Feuerwehr auch sonstige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche freiwilligen Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Die Inanspruchnahme ist entgeltpflichtig.

## **§ 2**

### **Erhebung von Kostenersatz**

(1) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr verlangt die Stadt als Ersatz der entstandenen Kosten Pauschalbeträge gemäß dem sich aus der Anlage ergebenden Tarif.

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von den Betreibern von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

Der Kostenersatz in den vorstehend genannten Fällen umfasst auch die Kosten für etwaige überörtliche Hilfeleistungen.

- (2) Für die Berechnung des Kostenersatzes ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend (Einsatzzeit). Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit hinzuge-rechnet. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz – abweichend von Satz 1 – die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls.  
Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit wird ein Viertel des in dem Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind in den Pauschalbeträgen die Betriebskosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (4) Die Sachkosten wie Sonderlöschmittel, Ölbindemittel usw. sowie deren Entsorgung wer-den zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweili-gen Tagespreis berechnet.
- (5) Kosten, die der Stadt im Zusammenhang mit Einsätzen nach Abs. 1 durch die Inanspruch-nahme Dritter, insbesondere hilfeleistender Feuerwehren oder des technischen Hilfswerks (THW) im Sinne von § 25 FSHG, oder sonstiger Stellen entstehen, sind in Höhe des tat-sächlichen Aufwandes zu ersetzen.
- (6) Darüber hinaus besteht Schadenersatzpflicht für Fahrzeuge, Fahrzeugteile, Geräte und persönliche Schutzausrüstung, die durch den Einsatz bedingt ohne Verschulden des Per-sonals der Feuerwehr beschädigt oder zerstört werden.
- (7) Der Kostenersatzpflichtige hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

### **§ 3**

#### **Erhebung von Entgelten**

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 3 werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Darunter fallen u.a.:
  - Aufzug stilllegen/Aufzugskabine öffnen
  - Entfernen von Schneebrettern/Eiszapfen
  - Transporthilfe/Tragehilfe beim Krankentransport

Die Höhe der Entgelte bestimmt sich nach dem als Anlage beigefügten Tarif. Soweit das Entgelt nach Stunden zu berechnen ist, gilt § 2 Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.
- (2) Die Sachkosten, wie Sonderlöschmittel, Ölbindemittel usw. sowie deren Entsorgung wer-den zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweili-gen Tagespreis berechnet.
- (3) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Für Fahrzeuge, Fahrzeugteile, Geräte und persönliche Schutzausrüstung, die durch den Einsatz bedingt ohne Verschulden des Personals der Freiwilligen Feuerwehr beschädigt oder zerstört werden, wird Schadenersatz geltend gemacht.

- (5) Kosten, die der Stadt im Zusammenhang mit Einsätzen nach Abs. 1 durch die Inanspruchnahme Dritter, insbesondere hilfeleistender Feuerwehren oder des technischen Hilfswerks (THW) im Sinne von § 25 FSHG, oder sonstiger Stellen entstehen, sind in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zu ersetzen.
- (6) Die Haftung der Stadt für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 3 wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (7) Der Entgeltpflichtige hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

#### **§ 4 Brandschau**

- (1) Die Brandschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.  
Die zeitliche Folge richtet sich nach den Vorgaben des FSHG NRW und den baurechtlichen Vorschriften bzw. nach der von der Brandschutzdienststelle entsprechend des Gefährdungsgrades vorgenommenen Einstufung.

#### **§ 5 Gebührenpflichtige Leistungen der Brandschutzdienststelle**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 4 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung sowie erforderliche Nachbesichtigungen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.
- (3) Die Gebühren werden nach der Dauer der Leistung und der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte nach den in der Anlage Nr. 1 aufgeführten Tarifen für jede angefangene Viertelstunde bemessen. Fahrzeugkosten werden auf der Grundlage der Tarife lt. Anlage Nr. 2 für jede angefangene Viertelstunde, höchstens jedoch für 1 Stunde abgerechnet.
- (4) Sonstige finanzielle Aufwendungen, die anlässlich der Durchführung der Aufgaben nach § 4 entstehen, z.B. Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen oder Materialkosten, sind zu erstatten.

## § 6 Entgeltpflichtige Leistungen der Brandschutzdienststelle

(1) Für die nachfolgend aufgeführten Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brand-schutzes, für die mündlich oder schriftlich ein Auftrag erteilt worden ist, werden privatrechtliche Entgelte nach der Dauer der Leistung und der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte gemäß den in der Anlage Nr. 1 aufgeführten Tarifen für jede angefangene Viertelstunde erhoben. Fahrzeugkosten werden auf der Grundlage der Tarife lt. Anlage Nr. 2 für jede angefangene Viertelstunde, höchstens jedoch für 1 Stunde abgerechnet.

### 1. Ortsbesichtigungen, Beratungen und Stellungnahmen

- Anfertigung einer brandschutztechnischen Stellungnahme, sofern nicht die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Vorschriften der Bauordnung NRW um Erstellung einer solchen ersucht,
- Durchführung einer Objektbesichtigung, sofern nicht die Bauaufsichtsbehörde um eine solche ersucht,
- Durchführung einer das übliche Maß übersteigenden Beratung.

### 2. Sonstige Tätigkeiten, z.B.

- Prüfung und Drucken von Feuerwehrplänen,
  - Prüfung von Feuerwehrplänen auf Grund notwendiger Änderungen,
  - vergleichende Prüfungen im Objekt sowie Prüfungen auf Grund fehlerhafter Ausführung,
- Abnahmen von Brandmeldeanlagen, die aufgrund von Mängeln bei der Erstabnahme oder wegen Änderungen an einer bestehenden Anlage erforderlich sind,
- Tätigkeiten im Rahmen der Wartung oder Reparatur von Brandmeldeanlagen,
- Öffnung des Schlüsseldepos auf Antrag des Betreibers oder einer Wartungsfirma.

3. Sonstige finanzielle Aufwendungen, die anlässlich der Durchführung der Tätigkeiten nach § 6 Abs. 1 entstehen, z. B. Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen oder Materialkosten, sind zu erstatten.

(2) Für Brandschutzunterweisungen oder Brandschutzhelferausbildungen gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR A22), der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV GUV 5182) und des Arbeitsschutzgesetzes bietet die Feuerwehr Ausbildungsveranstaltungen an.

#### 2a. Brandschutzunterweisungen

Eine theoretische Unterweisung über das Verhalten im Brandfall und praktische Unterweisung im Umgang mit Feuerlöschern bis max. 20 Teilnehmern wird pauschal mit den in der Anlage angegebenen Beträgen berechnet.

#### 2b. Brandschutzhelferausbildung

Zu den o.g. Inhalten der Brandschutzunterweisung kommen hinzu:

- Kenntnisse über betriebsspezifische Gegebenheiten
- Räumungsübungen
- Inhalte des Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsgesetzes

Die Brandschutzhelferausbildung bis max. 10 Teilnehmern wird pauschal mit dem in der Anlage angegebenen Betrag berechnet.

## **§ 7 Brandsicherheitswachen**

Die Feuerwehr stellt auf Antrag, auf behördliche Anordnung oder aufgrund bauordnungsrechtlicher Vorschriften Brandsicherheitswachen.

Die Gestellung von Brandsicherheitswachen erfolgt gemäß § 7 FSHG oder § 41 SoBauVO.

Das Entgelt pro Stunde/Sicherheitsposten ist der Anlage zu entnehmen.

Erforderliche Transport- bzw. Einsatzfahrzeuge werden auf der Grundlage der Tarife lt. Anlage je Veranstaltungstag für jede angefangene Viertelstunde, höchstens jedoch für 1 Stunde abgerechnet.

## **§ 8 Zahlungspflicht**

- (1) Die Bestimmung des Zahlungspflichtigen für die in § 41 Abs. 2 FSHG genannten Einsätze richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zahlungspflichtiger für Forderungen nach § 5 ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei freiwilligen Hilfeleistungen (§ 1 Abs. 3 i.V.m. § 3) sowie sonstigen entgeltpflichtigen Leistungen (§§ 6 und 7) ist zur Zahlung des Entgelts verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm zuzurechnen ist, veranlasst bzw. in Auftrag gegeben hat. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

## **§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Forderungen**

- (1) Die Gebühren-/Entgeltspflicht bzw. der Kostenersatzanspruch entsteht mit der Beendigung bzw. dem Abschluss der erbrachten Leistung.
- (2) Die Gebühren/Entgelte bzw. der Kostenersatz sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebühren-/Kostenersatzbescheides bzw. der Entgeltrechnung an die Stadt zu zahlen.
- (3) Rückständige Forderungen nach § 2 und § 5 werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (4) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten sowie dem Ersatz von Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

**§ 10**  
**Ersatz von Verdienstaussfall gemäß § 12 Abs. 3 FSHG**

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben gemäß § 12 Absatz 3 FSHG gegenüber der Stadt Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr entsteht.
- (2) Der Regelstundensatz beträgt 20 € je angefangene Stunde und wird für höchstens 8 Stunden am Tag gewährt.
- (3) Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.
- (4) Der Höchstbetrag bei Ersatz des Verdienstaussfalls wird auf 40 € je angefangene Stunde festgelegt und darf nicht überschritten werden.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung mit der Anlage tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hattingen vom 01.07.2008 außer Kraft.

**Anlage**  
**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren, Entgelten und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie über**  
**Ersatz von Verdienstausfall für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hattingen**  
**(Feuerwehrsatzung der Stadt Hattingen)**  
**vom 19.12.2014**

**K o s t e n t a r i f**

**1. Personaleinsatz je Stunde**

1.1 Kräfte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes sowie ehrenamtliche Kräfte	42,50 €
1.2 Kräfte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	62,60 €

**2. Lösch- und Sonderfahrzeuge je Stunde**

2.1	Löschfahrzeug (LF 10)	18,00 €
2.2	Löschfahrzeug (LF20)	29,00 €
2.3	Drehleiter (DLK 23)	40,00 €
2.4	Klein-Einsatz-Fahrzeug (KEF)	30,00 €
2.5	Rüstwagen	32,00 €
2.6	Wechseladerfahrzeug mit Abrollbehälter	37,00 €
2.7	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	8,00 €
2.8	Einsatzleitwagen (ELW/KdoW)	14,00 €
2.9	Rettungsboot einschl. Trailer	30,00 €
2.10	Ölsperrenanhänger und sonstige Anhänger	4,00 €

### 3. Pauschalbeträge für Brandmeldeanlagen

Die Brandmeldeanlagen werden in drei Kategorien/Größen eingeteilt. Art und Umfang der zu alarmierenden Einheiten sind vom Leiter der Feuerwehr in der Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr entsprechend der Gefährdungseinschätzung festgelegt.

Die Pauschale für den Einsatz in Folge einer

- a) nicht bestimmungsgemäßen bzw. missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6
- b) ohne erforderliche Prüfung weitergeleiteten Brandmeldung eines Sicherheitswachdienstes gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7
- c) vorsätzlich grundlosen Alarmierung der Feuerwehr gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8

beträgt für

- BMA 1	350,00 €
- BMA 2	550,00 €
- BMA 3	950,00 €

### 4. Pauschalbeträge für Brandschutzunterweisungen, Brandschutzhelferausbildung, Brandsicherheitswachen gem. § 6 (2) und § 7

#### § 6

##### 2a. Brandschutzunterweisungen

Eine theoretische Unterweisung über das Verhalten im Brandfall und praktische Unterweisung im Umgang mit Feuerlöschern bis max. 20 Teilnehmern auf der Feuer- und Rettungswache wird pauschal berechnet mit 200,00 €

Die Durchführungsveranstaltung vor Ort beim Auftraggeber wird pauschal berechnet mit 250,00 €

##### 2b. Brandschutzhelferausbildung

Die Brandschutzhelferausbildung bis max. 10 Teilnehmern wird pauschal berechnet mit 650,00 €

#### § 7 Brandsicherheitswachen

Das Entgelt für die Gestellung von Brandsicherheitswachen beträgt 20,00 €/Stunde/Sicherheitsposten